



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. November 2010 (05.11)
(Or. en)**

15768/10

**JAI 906
COPEN 247**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Betr.: Justizielle Zusammenarbeit in Grenzregionen innerhalb der Europäischen Union

**Justizielle Zusammenarbeit in Grenzregionen innerhalb der Europäischen Union
Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 8./9. November 2010)
Beim Mittagessen zu erörternder Punkt**

Eines der Hauptziele der Europäischen Union ist die Freizügigkeit. Mit der 1995 eingeleiteten Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Staaten des Schengen-Raums wurde es für die Unionsbürger leichter, über die Grenzen hinweg zu reisen, zu arbeiten und Firmen zu gründen. Dies trug zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bei und bewirkte eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang wurde auf EU-Ebene ein nützliches Instrument geschaffen und von einigen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen: der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006. Ein EVTZ hat zum Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern, wobei sein ausschließlicher Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Den EVTZ gehören unter anderem regionale und lokale Gebietskörperschaften an.

Dieser Raum der Freizügigkeit hat es leider auch der Kriminalität ermöglicht, sich leichter in den Grenzregionen auszubreiten und dabei zugleich mehrere Mitgliedstaaten zu erfassen, so dass die Polizei- und Justizbehörden verschiedener Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße zusammenarbeiten müssen.

Diesbezüglich hat sich die justizielle Zusammenarbeit in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt und stützt sich nunmehr auf eine ganze Reihe von Instrumenten. Auf europäischer Ebene wurde Eurojust mit dem Ziel errichtet, die Bekämpfung der schweren Kriminalität durch eine engere justizielle Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union zu verstärken. In die Zuständigkeit von Eurojust fallen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit schwerer Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität. Ziel von Eurojust ist die Förderung der Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, aber auch die Erleichterung der internationalen Rechtshilfe.

In den Grenzregionen ist die Notwendigkeit einer noch weitergehenden Zusammenarbeit allerdings stärker ausgeprägt, und zwar nicht nur in Bezug auf die schwere Kriminalität, sondern auch auf weniger schwerwiegende Straftaten. Auf der Ebene der polizeilichen Zusammenarbeit sind die Strafverfolgungsbehörden übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass die operative Zusammenarbeit und die Weitergabe von operativen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten in den Grenzgebieten verstärkt werden müssen, sodass erst die Einrichtung von gemeinsamen Polizeidienststellen – und anschließend von Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit (PCCC) – als eine der Maßnahmen gefördert wurde, mit denen die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen ausgeglichen werden soll.

Auf justizieller Ebene fehlt es trotz des größeren Umfangs der internationalen Zusammenarbeit in den Grenzgebieten an strukturierten Formen der lokalen Zusammenarbeit. Derartige strukturierte Formen der justiziellen Zusammenarbeit in den Grenzregionen könnten einen Zusatznutzen bewirken, wenn alle Justizbehörden der Nachbarstaaten eingebunden werden.

Ein konkretes Beispiel für eine strukturierte justizielle Zusammenarbeit findet sich in der Euregio Maas-Rhein zwischen den Niederlanden, Deutschland und Belgien. Seit vielen Jahren werden in dieser Region Initiativen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ergriffen. Zunächst wurde ein PCCC eingerichtet, in dem Polizeibeamte tagtäglich Informationen austauschen. In der Folge wurde zur Verbesserung von Ermittlung und Strafverfolgung zwischen den drei Ländern auf Ebene der Staatsanwaltschaften das Büro für Euregionale Zusammenarbeit geschaffen. Dieses Büro ist bei der Staatsanwaltschaft in Maastricht angesiedelt. Ihm gehört ein von niederländischem Personal unterstützter "Officier van justitië" (niederländische Bezeichnung für Staatsanwalt) an. Seit September 2005 ist dort ein von der belgischen Staatsanwaltschaft entsandter Rechtsberater tätig; Deutschland hat im Oktober 2008 einen Oberstaatsanwalt entsandt. Das Büro hat sich als nützliches Instrument für den Austausch von Informationen und für die Verstärkung der Zusammenarbeit bei laufenden Ermittlungen mit möglichen grenzüberschreitenden Bezügen erwiesen.

Auf der Grundlage dieser positiven Erfahrung möchte der belgische Vorsitz die praktische justizielle Zusammenarbeit in den Grenzregionen fördern, indem die Kenntnisse über die bestehenden Formen der justiziellen Zusammenarbeit verbessert und Informationen über Kontaktstellen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden. Die Plenartagung des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) am 29./30. November wird diesem Thema gewidmet sein. Den EJN-Kontaktstellen wurde bereits ein entsprechender Fragenkatalog zugesandt.

Der belgische Vorsitz möchte auch die Tagung des JI-Rates für eine Erörterung über die justizielle Zusammenarbeit in Grenzregionen innerhalb der EU nutzen, damit diesbezüglich Standpunkte und bewährte Verfahren ausgetauscht werden und beurteilt werden kann, ob auf EU-Ebene weitere Maßnahmen erforderlich sind. Daher schlägt der Vorsitz vor, dass insbesondere folgende Fragen erörtert werden:

- Welches sind Ihre nationalen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten in Grenzregionen?
- Halten Sie es für sinnvoll, strukturierte Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Grenzregionen zu schaffen?
- Sollten derartige strukturierte Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Grenzregionen auf EU-Ebene gefördert werden?
